

Kommunikationsleitfaden

Programm
Interreg Großregion 2021-2027

Fassung vom 08.11.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	3
II.	Darstellung und Art der Darstellung des Logos	4
1.	Allgemeine Darstellung.....	4
2.	Die richtige Verwendung des Logos	5
a.	Einsatz auf hellen Hintergründen	5
b.	Verwendung vor dunklen Hintergründen.....	5
c.	Alternative für dunkle Hintergründe.....	6
d.	Einfarbige Version des Logos.....	6
3.	Falsche Verwendung des Logos.....	7
4.	Größe der Logos	9
a.	Absolute Größen.....	9
b.	Positionierung: Festlegung der Markengröße und der Gewinnspannen	10
c.	Soziale Netzwerke	13
III.	Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitspflichten	14
1.	Im Rahmen von kofinanzierten Aktionen	14
2.	Mit den Medien	14
3.	Digitale Kommunikation.....	14
a.	Internetseiten	14
b.	Soziale Netzwerke	15
4.	Sprachen für die Kommunikation	15
IV.	Andere Anzeigepflichten.....	16
1.	Schilder und Plakatwände.....	16
2.	Das A3-Poster	16
3.	Organisation einer Kommunikationsveranstaltung für Projekte von strategischer Bedeutung	17
4.	Strafen bei Missachtung der Informations-, Kommunikations- und Publizitätspflichten....	17
V.	Die Unterstützung durch das Programm.....	17
1.	Das personalisierte Logo.....	17
a.	Standardplatzierung.....	18
b.	Horizontale Platzierung.....	18
c.	Zweisprachige Version	19
2.	Kommunikationsmittel	19
VI.	Farben und Logos.....	20
1.	Farben des Interreg-Logos.....	20
2.	Farbe und Symbole der spezifischen Ziele	21
a.	Farbpalette.....	21
b.	Icons.....	22
VII.	Schlussfolgerung	23

I. Einführung

Der Kommunikationsleitfaden richtet sich an alle Begünstigten des Programms Interreg Großregion 2021-2027 (nachfolgend als „Programm“ bezeichnet). Als Begünstigter des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (im Folgenden „EFRE“) unterliegen Sie gewissen Publizitätspflichten. So soll ein breites Publikum (z. B. die breite Öffentlichkeit, die gesamte Projektpartnerschaft, die vom Projekt angesprochenen Zielgruppen, die Medien usw.) über die Unterstützung informiert werden, die Ihr Projekt durch das Programm von der Europäischen Union erhält.

In den Allgemeinen Projektbedingungen sind die Publizitätspflichten und die Sanktionen, die das Programm bei Nichteinhaltung dieser Pflichten anwendet, in groben Zügen festgelegt. Dieser Leitfaden geht ins Detail zu diesen Pflichten.

Zur Erinnerung, bei Nichteinhaltung der Publizitätspflichten können die Ausgaben des betreffenden Begünstigten teilweise oder vollständig für nicht förderfähig erklärt werden. Dies kann de facto zu einer Verringerung der dem Projekt zugewiesenen Kofinanzierung oder sogar zur Rückforderung bereits gezahlter EFRE-Beträge führen.

Um solche finanziellen Strafen zu vermeiden, finden Sie hier die Verpflichtungen zur Darstellung und Werbung für das Programm, aber auch viele Ratschläge, die Ihnen helfen können, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Kommunikationsleitfaden beschreibt die technischen Aspekte der Allgemeinen Projektbedingungen und stützt sich auf Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie auf das [Benutzerhandbuch für visuelle Identität](#) das von Interact in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erstellt wurde.

Die Öffentlichkeitsarbeit stellt nicht nur eine finanzielle Frage für ihr Projekt dar. Über Ihr Projekt und die erhaltenen europäischen Mittel zu kommunizieren, erhöht sowohl deren Sichtbarkeit, verankert die Ergebnisse Ihres Projekts nachhaltig. Es erlaubt Ihnen, sich mit Akteuren ähnlicher Initiativen in der Großregion und in ganz Europa zu vernetzen. Aus diesem Grund wurde auch ein Kapitel, das die vom Programm geleistete Unterstützung aufgreift, in den Leitfaden aufgenommen.

II. Darstellung und Art der Darstellung des Logos

1. Allgemeine Darstellung

Der Begünstigte eines EFRE-Zuschusses ist verpflichtet, die Öffentlichkeit über die ihm gewährte finanzielle Unterstützung zu informieren, indem er die in den Allgemeinen Projektbedingungen aufgeführten Regeln und die darin genannten EU-Verordnungen anwendet.

So müssen alle von einem Begünstigten durchgeführte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen die von der Europäischen Union über den EFRE im Rahmen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 gewährte Unterstützung erwähnen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, enthält das Interreg-Logo die von den EU-Verordnungen vorgeschriebenen technischen Merkmale.

Es muss auf allen Kommunikationsmaterialien angebracht werden. Es muss klar erkennbar an einer gut sichtbaren Stelle auf dem betreffenden Medium angebracht werden. Seine Platzierung und Größe sind an die Größe des verwendeten Mediums anzupassen



Abbildung 1 - Logo des Programms Interreg Großregion

Das Interreg-Logo besteht aus den folgenden Elementen:

- die Aufschrift „Interreg“ in Form einer Brücke, die die Zusammenarbeit symbolisiert,
- das Emblem der Europäischen Union sowie den Hinweis „Cofinancé par l'Union Européenne | Kofinanziert von der Europäischen Union“,
- den Namen des Programms („Grande Région | Großregion“).

Als Typografie für den Programmnamen wurde Arial Bold gewählt, da sie dem Interreg-Logo ähnlich ist.

2. Die richtige Verwendung des Logos

a. Einsatz auf hellen Hintergründen

Idealerweise wird das Interreg-Logo nur auf weißen oder hellen Hintergründen verwendet.



Abbildung 2 – Anzeigebeispiel Vollfarbversion (Verwendung empfohlen)

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060, Anhang IX: „Wenn es keine Alternative zu einem farbigen Hintergrund gibt, muss ein weißer Rand mit einer Breite von 1/25 der Höhe des Rechtecks [Flagge] um das Rechteck herum hinzugefügt werden.“



Abbildung 3 - Anzeigebeispiele auf hellem Hintergrund (Verwendung akzeptiert, aber nicht empfohlen)

b. Verwendung vor dunklen Hintergründen

Wenn das Interreg-Logo auf einem dunklen Hintergrund platziert werden soll, muss dieses in einem weißen Rechteck unter Einhaltung der Sicherheitsränder platziert werden.



Abbildung 4 - Anzeigebeispiele auf dunklem Hintergrund (Verwendung akzeptiert, aber nicht empfohlen)

c. Alternative für dunkle Hintergründe

Wenn die Verwendung eines Kästchens mit weißem Hintergrund aufgrund von Platzbeschränkungen, des Kontexts oder weil sie einen zu großen Teil des Hintergrundbildes abdecken würde, nicht möglich ist, können Sie eine weiße Version des Logos verwenden. In diesem Fall müssen der Name des Programms, „Interreg“, die Umrandung des EU-Emblems und der Schriftzug weiß sein.



Abbildung 5 - Anzeigebeispiel für eine Anzeige ohne weiß unterlegte Patrone

d. Einfarbige Version des Logos

Die einfarbige Version sollte nur dann verwendet werden, wenn sie aufgrund von Druckzwängen oder besonderen Verwendungszwecken unbedingt erforderlich ist, d. h. nur dann, wenn keine Farbe zur Verfügung steht. Die Regeln für die Verwendung des Logos bleiben unverändert, d. h. es sollte vorzugsweise auf einem weißen Schriftfeld platziert werden, wenn es vor einem dunklen oder hellen Hintergrund genutzt wird. Das EU-Emblem sollte mit einer schwarzen oder weißen Umrandung verwendet werden, die 1/25 der Höhe des Rechtecks misst.



Abbildung 6 - Anzeigebeispiele - einfarbige Versionen

3. Falsche Verwendung des Logos

Die vertikale Version des Schriftzugs „Kofinanziert von der Europäische Union“, die von der Europäischen Kommission in ihrer Grafikcharta vom März 2021 für Begünstigte von EU-Fördermitteln vorgestellt wurde, ist nicht auf das Interreg-Logo anwendbar. Diese Version darf niemals verwendet werden. Der Schriftzug muss immer rechts neben der EU-Flagge platziert werden.



Abbildung 7 - Beispiele für nicht erlaubte Anzeigen

Auch die 3 Versionen des Logos, die zuvor in der Förderperiode 2014-2020 verwendet wurden, sind nicht mehr gestattet. Sie sind durch die Platzierung des Fonds unter dem EU-Emblem erkennbar.



Abbildung 8 - Anzeigebeispiele aus der alten Programmierung, die nicht erlaubt sind

Weitere Beispiele für nicht zugelassene Änderungen sind:

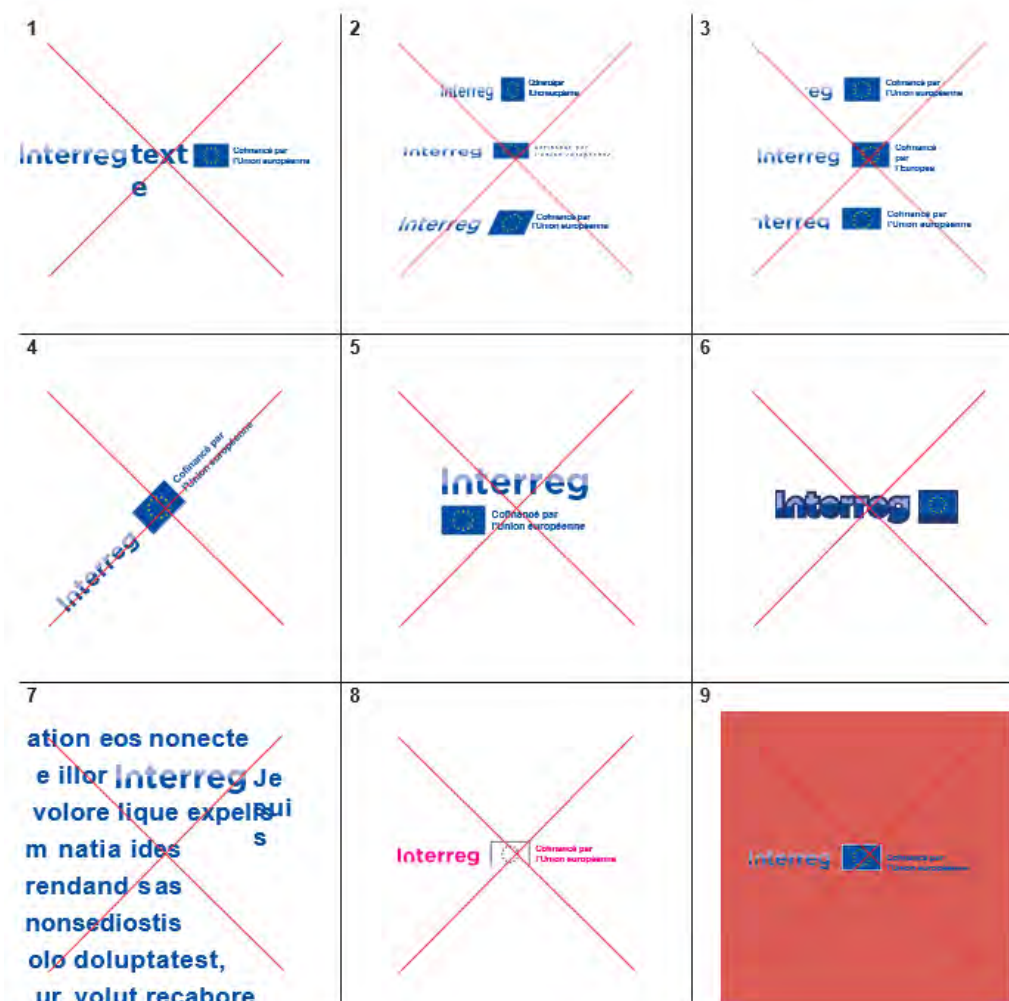


Abbildung 9 - Beispiele für nicht erlaubte Darstellungen

Legende Abbildung 9

1. Das Hinzufügen von Elementen zum Logo
2. Das Umstellen, Verzerren, Neigen oder anderweitige Verändern des Logos
3. Das Beschneiden des Logos
4. Die Rotation des Logos
5. Die Änderung von Logoelementen
6. Die Anwendung von Konturen des Logos
7. Die Verwendung des Logos im Fließtext. Schreiben Sie stattdessen den Programmtitel „Interreg VI Großregion“ in der Schriftart des Fließtextes aus.
8. Die Verwendung des Logos in einer anderen Farbe als der Standardversion im Vierfarbdruck oder den akzeptierten Varianten in Weiß und Einfarbdruck.
9. Die Verwendung von farbigen Hintergründen. Weiße Hintergründe sind jederzeit zu bevorzugen.

Sollten Sie mit einem technisch bedingten Anzeigeproblem konfrontiert werden, ändern Sie das Logo niemals selbst, sondern informieren Sie stattdessen das Gemeinsame Sekretariat, das sich bemühen wird, eine geeignete Lösung im Einklang mit den Kommunikationsregeln zu finden.

4. Größe der Logos

a. Absolute Größen

Die Platzierung und Größe des Interreg-Logos muss an die Größe des verwendeten Materials oder Dokuments angepasst sein, um eine optimale Sichtbarkeit des Logos auf dem jeweiligen Medium zu gewährleisten.

So darf das Interreg-Logo nicht in einer kleineren Größe als der in der folgenden Tabelle angegebenen Mindestgröße verwendet werden.

MEDIEN	KLEINSTE MARKENBREITE
DRUCK A4 HOCH (210×279 MM)	38,1 mm
DRUCK A4 QUER (279×210 MM)	38,1 mm
DRUCK A4 HOCH (148×210 MM)	38,1 mm
VISITENKARTE DRUCKEN (85×55 MM)	35,1 mm
DRUCKSCHILD (PLAKETTE) HOCHFORMAT JEDES GROSSFORMAT (A2+)	kurze Seite 6 mm
DRUCKSCHILD (PLAKETTE) QUER JEDES GROSSFORMAT (A2+)	lange Seite 6 mm
BILDSCHIRM SMARTPHONE (960×640 PX)	240 px
BILDSCHIRM TABLETTE (1024×768 PX)	240 px
BILDSCHIRM LAPTOP (1920×1080 PX)	300 px
BILDSCHIRM DESKTOP (2560×1440 PX)	300 px
POWERPOINT 16:9 (254×142,88 MM)	32,6 mm
VIDEO FULLHD (1920×1080 PX)	300 px
VIDEO HD (1280×720 PX)	300 px
VIDEO SD (1050×576 PX)	240 px

Abbildung 10 – Größe der Logos

Für spezielle Artikel, wie Kugelschreiber oder Visitenkarten, kann das Emblem auch in einer kleineren Größe abgebildet werden. Zur Sicherheit sollten Projekte das Gemeinsame Sekretariat um eine Genehmigung des Werbeobjekts bitten.

b. **Positionierung:** Festlegung der Markengröße und der Gewinnspannen
 Auf jeder Art von Medium muss das Logo so positioniert werden, dass die Abstände um das Logo eingehalten werden. Hierbei handelt es sich um eine minimale Größe, d.h. sie kann bei Bedarf verdoppelt werden.

Drei Aspekte bestimmen die Verwendung des Interreg-Logos, die für alle Formate und Medien gelten- ob gedruckt oder digital, klein oder groß, vertikal oder horizontal:

1) Die Größe des Interreg-Logos

Die Breite des Logos und des Emblems der EU – ohne den Titel „Kofinanziert durch die Europäische Union“ – entspricht einem Drittel der Gesamtbreite der Seite (A) und ist „ $\frac{1}{3} A$ “ benannt (Siehe Abbildung 11).

2) Die Größe der Ränder

Nachdem die Breite der Marke ($\frac{1}{3} A$) im Verhältnis zur Breite der Seite (A) berechnet wurde, wird die resultierende Breite des EU-Emblems (F) verwendet, um die Größe aller äußeren Ränder, oben und unten, vertikal und horizontal zu bestimmen.

Generisches Interreg-Logo: Seitenränder = 1F

Interreg-Logo mit Programmname: Seitenränder = 1F

Interreg-Logo mit dem Namen des Programms und des Projekts: Seitenränder = 1F.

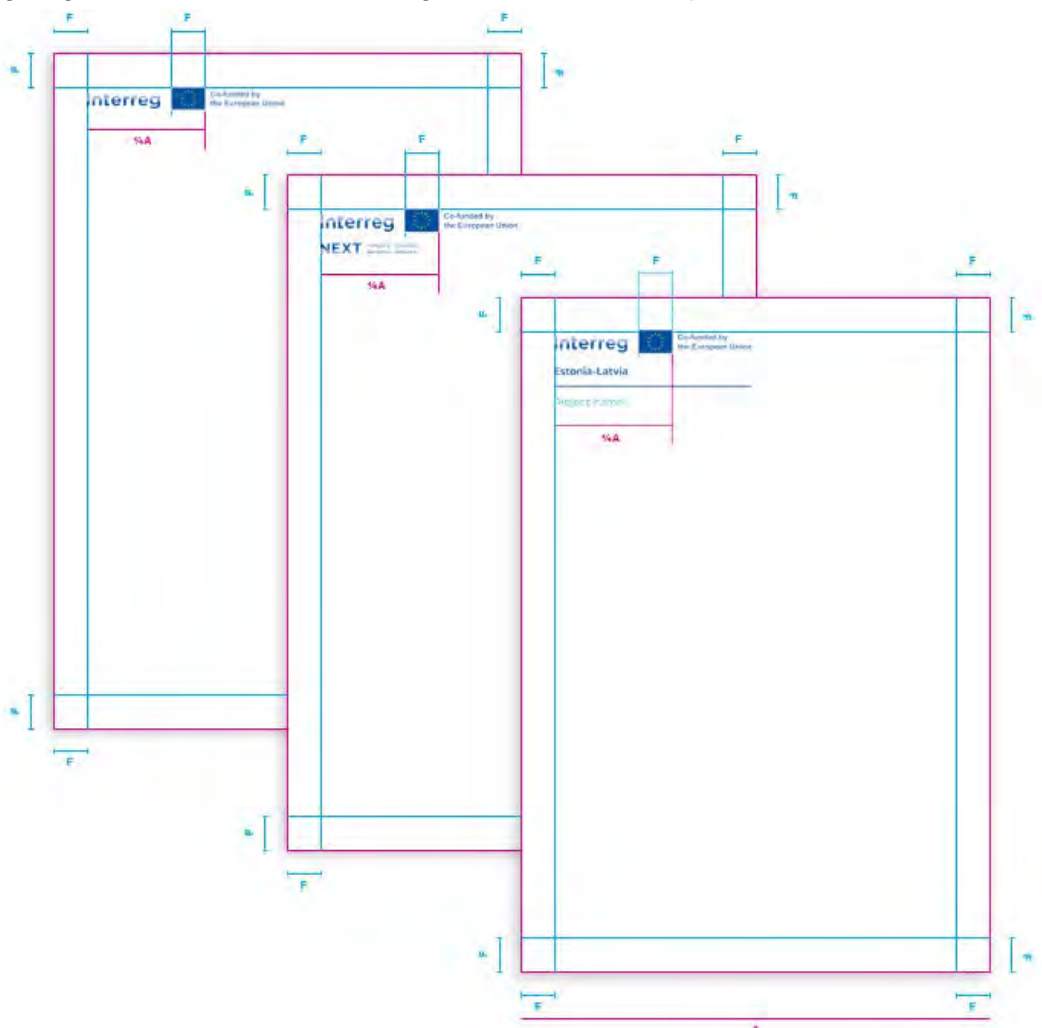


Abbildung 11 - Beispiele für die Positionierung des Interreg-Logos

Positionierung des Interreg-Logos

Das Logo sollte immer direkt an den Randlinien positioniert werden. Die Position der linken oberen Ecke sollte bevorzugt werden, wobei die linke und obere Randlinie mit der linken und oberen Seite des Logos übereinstimmen sollten.

In Fällen, in denen das Logo verkleinert werden muss, um mit anderen Logos oder Elementen in Einklang zu stehen, sollte diese Regel nicht angewendet werden. Die Regel für Mindestgrößen hat Vorrang.

Die drei Aspekte, d.h. Größe des Logos, Größe der Ränder, Positionierung des Logos, gelten neben dem A4-Format auch für alle anderen Formate und Medien.

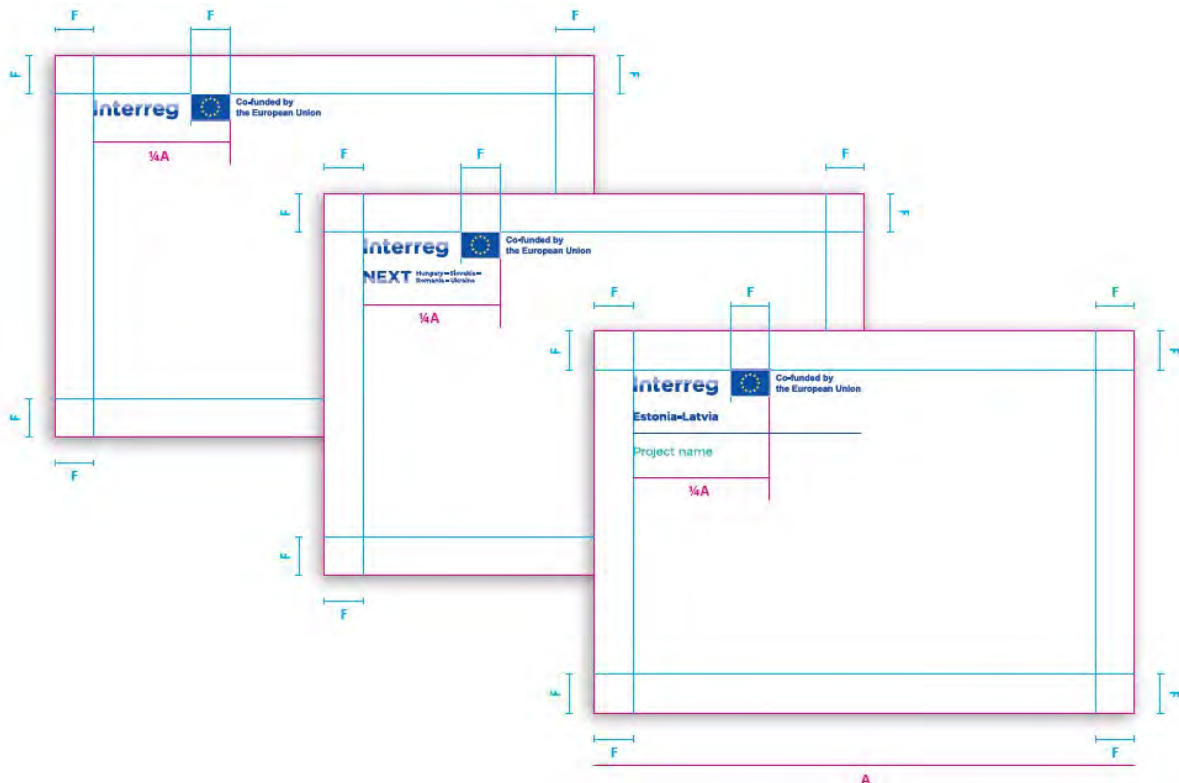


Abbildung 12 - Positionierung des Interreg-Logos auf anderen Medien

So platzieren Sie Ihr Logo richtig:

1. Berechnen Sie die Breite Ihrer Tabelle oder Seite (A).
2. Teilen Sie diese durch 4 und runden Sie das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl, (maximal zwei Dezimalstellen) ($\frac{1}{4} A$).
3. Ändern Sie die Größe des Logos entsprechend und berechnen Sie die resultierende Breite des EU-Emblems.
4. Wenden Sie für die Seitenränder (horizontal und vertikal) die gleiche Breite an.
5. Platzieren Sie das Logo entlang der definierten Seitenränder vorzugsweise in der oberen linken Ecke.

Obwohl die Platzierung des Logos in der oberen linken Ecke vorzuziehen ist, kann das Logo bei Bedarf auch in einer anderen Ecke platziert werden, sofern die empfohlene Größe und die Seitenränder eingehalten werden. Im untenstehenden Beispiel werden verschiedene Möglichkeiten der Platzierung des Logos dargestellt.

N.B.: Es ist nicht notwendig, das Logo mehrmals auf demselben Dokument einzufügen.

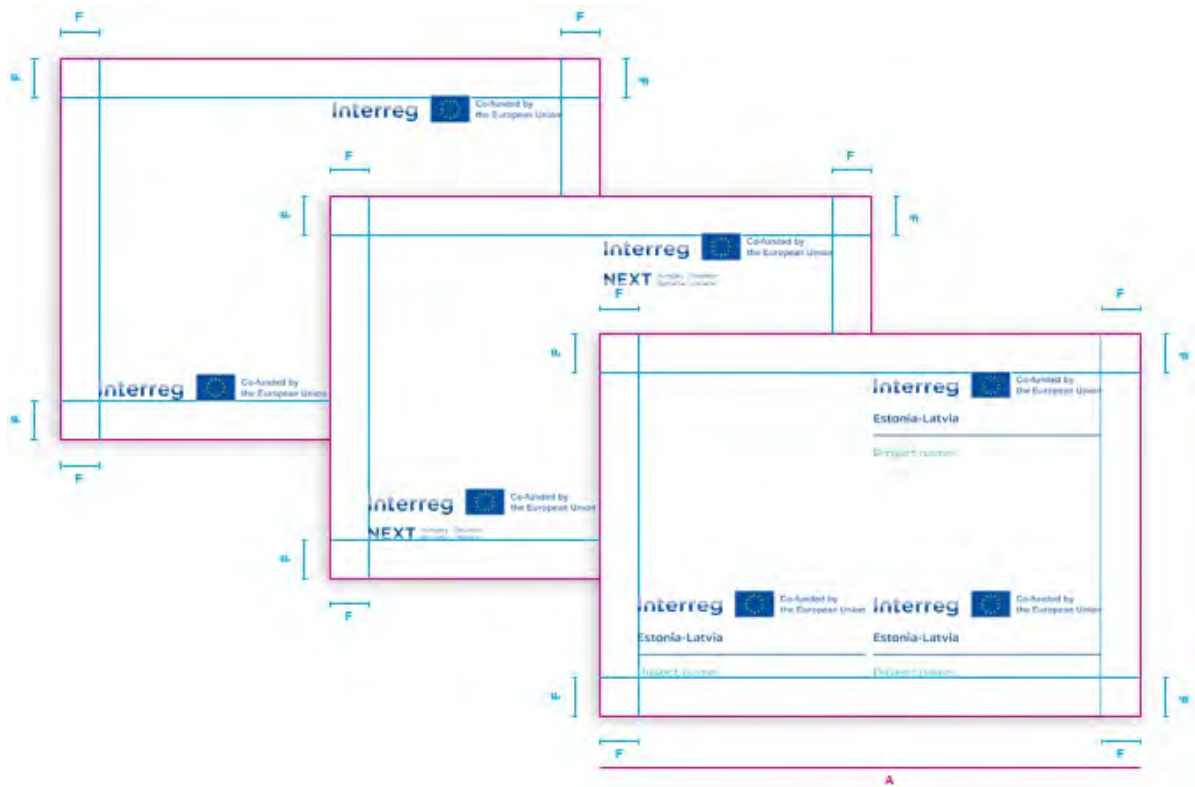


Abbildung 13 - Beispiele für die Positionierung des Logos auf der rechten Seite oder in der linken unteren Ecke

c. Soziale Netzwerke

Verwenden Sie eine der folgenden beiden Optionen für Ihre sozialen Netzwerke:

1. Wenn das soziale Netzwerk kein Bannerbild erlaubt (wie z. B. Instagram), verwenden Sie Option 1, die den kompletten Markenblock enthält, für Ihren Avatar.
2. Wenn das soziale Netzwerk ein Bannerbild zulässt, verwenden Sie Option 2 für Ihren Avatar, wobei nur der Name des Programms angezeigt wird. Diese Option ist zulässig, wenn Sie den gesamten Markenblock im Bannerbild verwenden, wie in den folgenden Beispielen aufgezeigt:

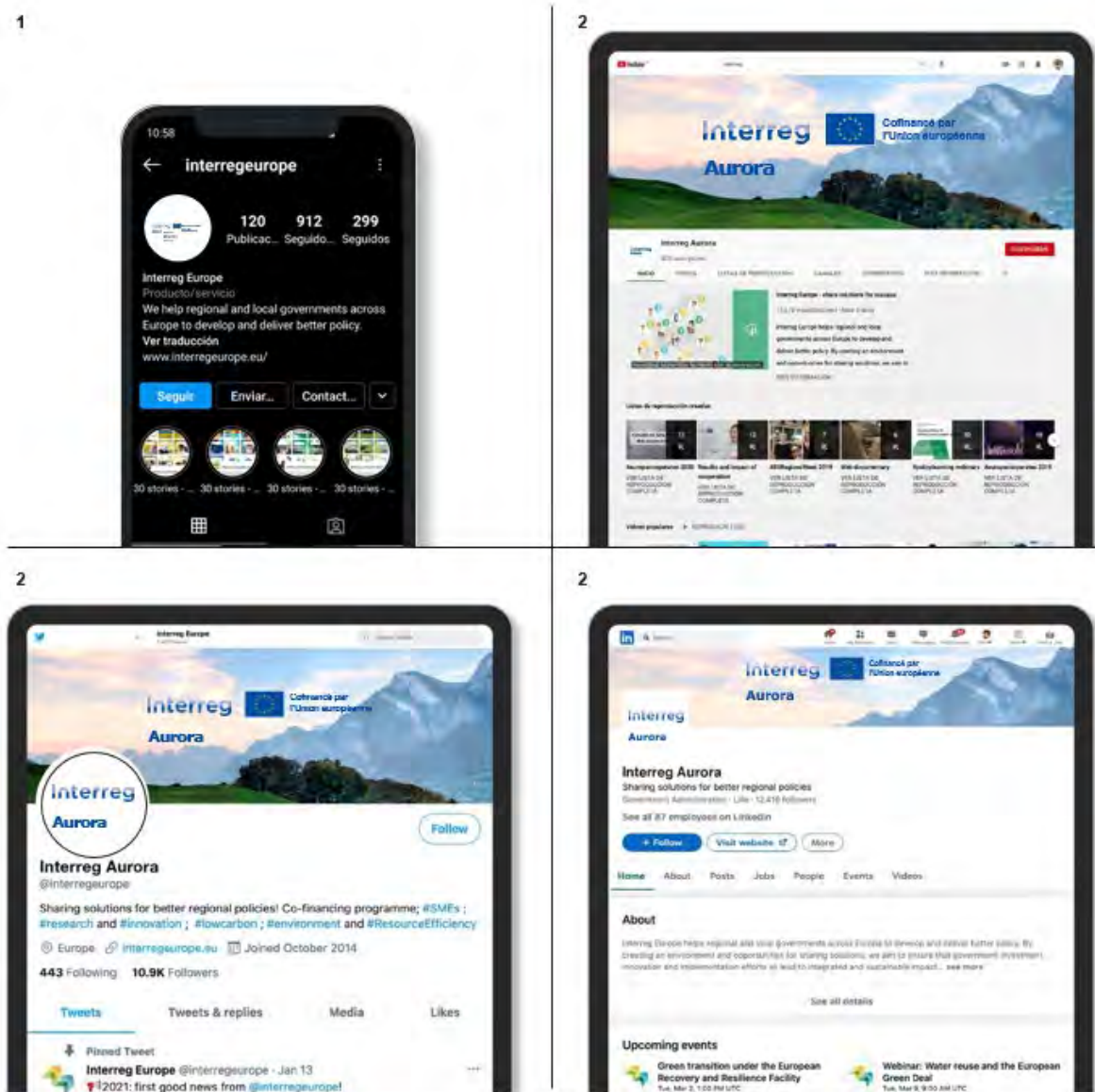


Abbildung 14 – Soziale Netzwerke

Für Social-Media-Anwendungen gelten die gleichen Regeln wie für analoge Medien unabhängig davon, ob es sich um Profilbilder und Avatare oder um Beiträge aller Art handelt.

III. Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitspflichten

1. Im Rahmen von kofinanzierten Aktionen

Wenn eine kofinanzierte Maßnahme andere Teilnehmer als die Projektpartner einbezieht (z.B. eine Veranstaltung, eine Schulung usw.), stellt der federführende Projektpartner sicher, dass die Teilnehmer über die Finanzierung der Maßnahme und des Projekts durch die EU informiert wurden. Der federführende Partner macht deutlich, dass die von ihm durchgeführte Maßnahme von der Europäischen Union im Rahmen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 unterstützt wird.

Jedes Dokument (z.B. Einladung, Pressemitteilung, etc.), einschließlich Teilnahmebescheinigungen oder ähnliches, das sich auf ein solches Vorhaben bezieht, enthält einen Hinweis darauf, dass das Projekt durch die EU im Rahmen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 kofinanziert wurde.

Diese Elemente sind auch bei der Vorbereitung von Veranstaltungen oder Sitzungen zu beachten (z.B. PowerPoint-Präsentationen, Einladungen, Tagesordnungen, Konferenzunterlagen usw.).

2. Mit den Medien

Bei der Zusammenarbeit mit der Presse und den Medien (z.B. bei einer Radiosendung) ist darauf zu achten, dass die Förderung des Projekts durch die EU im Rahmen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 deutlich erwähnt wird.

Achten Sie darauf, dass Sie Projekt (Ihr konkretes Vorhaben) und Interreg-Programm (der Rahmen, innerhalb dessen Sie Ihr Projekt umsetzen) nicht miteinander verwechseln.

3. Digitale Kommunikation

a. Internetseiten

Verfügt der Begünstigte über eine Webseite (Webseite der unterstützten Struktur), stellt er auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens im Zusammenhang mit der Höhe der Unterstützung, einschließlich des Zwecks und der Ergebnisse bereit, in der die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.

Der Begünstigte muss außerdem einen Link zur Programmwebseite einfügen.

Auf Seiten, die auf das/die Projekt(e) und/oder das Programm verweisen, muss das Interreg-Logo beim Aufrufen dieser Seiten im Anzeigebereich eines digitalen Geräts sichtbar sein, ohne dass der Benutzer die Seite scrollen muss.

Die Größenverhältnisse zwischen den Logos müssen auch auf diesen Seiten beachtet werden.

Wenn die Projektpartner beschließen, eine eigene Webseite für das Projekt zu erstellen, müssen die oben beschriebenen Informationsregeln (WeiterleitungslinK zur Programm-Webseite und Projektbeschreibung) eingehalten werden und die Regeln für die Anzeige des Logos (Position, relative Größe) gelten für die gesamte Webseite.

Die Pflege einer vom Programm kofinanzierten Webseite ist bis zum Ende des Projekts vorgesehen. Die Webseite muss genauso wie die Belege erhalten werden. Bitte beachten Sie die Allgemeinen Projektbedingungen bzgl. der Aufbewahrungsfristen (die Webseite kann auf einem USB-Stick gespeichert und bei einer Kontrolle vorgelegt werden).

b. Soziale Netzwerke

Die Grundsätze für die Darstellung und Information, die für soziale Netzwerke gelten, sind mit den Regeln für Projektwebseiten vergleichbar.

Jede Veröffentlichung über eine kofinanzierte Maßnahme muss die EU-Förderung und das Programm erwähnen.

4. Sprachen für die Kommunikation

Eine Besonderheit des Programms ist seine zweisprachige Verwaltung auf Deutsch und Französisch. Diese zweisprachige Verwaltung kennzeichnet nicht nur die interne Kommunikation zwischen dem Programm und den Projekten, sondern ist auch ein integraler Bestandteil der externen Kommunikation des Programms und der Projekte.

So muss bei jeder externen Kommunikationsmaßnahme des Projekts (Veranstaltung, Erstellung von schriftlichen Materialien) die Verwendung dieser beiden Sprachen immer im Einklang zu den Zielgruppen erfolgen. Dies gilt auch im Falle eines Projekts mit einsprachigen Projektpartnern.

Eine Verwendung der englischen Sprache ist zulässig, wenn es z. B. um die Kommunikation auf europäischer Ebene oder gegenüber bestimmten Zielgruppen, wie z. B. der wissenschaftlichen Gemeinschaft, geht. Bitte treffen Sie auch in diesem Fall Ihre Wahl unter Berücksichtigung der Zielgruppe.

IV. Andere Anzeigepflichten

1. Schilder und Plakatwände

Im Rahmen der physischen Durchführung eines Projekts, das unter anderem Sachinvestitionen, den Kauf von Ausrüstung oder die Installation von gekaufter Ausrüstung umfassen kann und dessen **Gesamtkosten 100.000 EUR übersteigen**, bringt der Begünstigte dauerhafte, für die Öffentlichkeit gut sichtbare Schilder oder Anzeigetafeln an.

Der Name des Projekts und das Hauptziel der durch das Vorhaben unterstützten Maßnahmen, sowie die obligatorischen grafischen Elemente (d.h. das Interreg Großregion-Logo), nehmen mindestens 25% der Fläche der Tafel oder des Schildes ein.

Bei der Erstellung dieser Schilder ist eine Absprache mit dem Gemeinsamen Sekretariat, das dem jeweiligen Begünstigten seine Zustimmung zur Darstellung erteilen muss, unerlässlich.

2. Das A3-Poster

Umgekehrt gilt: Wenn ein Projekt nicht vornehmlich physisch umgesetzt wird und keine Sachinvestitionen, den Kauf von Ausrüstung oder die Installation gekaufter Ausrüstung umfasst oder **die Gesamtkosten des Projekts 100.000 EUR nicht übersteigen**, bringt der Begünstigte (d. h. jeder finanzielle Projektpartner, der eine Kofinanzierung aus dem Programm erhält) ein Poster mit einer Mindestgröße von DIN A3 mit Informationen über das Projekt, einschließlich der von der Europäischen Union gewährten finanziellen Unterstützung, an einem für die Öffentlichkeit leicht sichtbaren Ort, wie z. B. dem Eingang eines Gebäudes seiner Struktur, an.

Das Poster muss zwingend folgende Elemente enthalten:

- **Projektname:** Wenn der Titel Ihres Projekts nicht mit seinem Akronym (das im personalisierten Logo vorhanden ist) übereinstimmt, geben Sie den vollständigen Titel an.
- **Obligatorische grafische Elemente:** Logo Interreg Großregion.
- **Hauptziel des Projekts.**

Diese Elemente müssen mindestens 25 % der Fläche des Posters einnehmen.

Eine Vorlage für ein A3-Poster wird vom Gemeinsamen Sekretariat erstellt und den Projekten zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage erstellt der federführende Partner das A3-Poster für das Projekt und übermittelt es an alle Projektpartner, um eine gemeinsame Visibilität zu schaffen und eine einheitliche Kommunikation herzustellen. Zur Sicherheit sollten Projekte das Gemeinsame Sekretariat um eine Genehmigung der Vorlage bitten.

Es wird dringend empfohlen, dass die Projektpartner das Poster innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung des Projekts aushängen. Wenn Sie das Poster erstellt haben, schicken Sie ein Exemplar bitte zur Archivierung an das Gemeinsame Sekretariat.

Auch wenn die Verpflichtung, dieses A3-Plakat anzubringen nicht für strategische Projektpartner gilt, wird die ist die Verwendung der Plakate empfohlen, um ihr Engagement in grenzüberschreitenden Projekten in der Großregion zu zeigen.

3. Organisation einer Kommunikationsveranstaltung für Projekte von strategischer Bedeutung

Projekte von strategischer Bedeutung und Projekte, deren Gesamtkosten 15.000.000 EUR übersteigen, sind verpflichtet, je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Europäische Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbinden.

4. Strafen bei Missachtung der Informations-, Kommunikations- und Publizitätspflichten

Die Missachtung der Verpflichtungen in Bezug auf Information, Kommunikation und Sichtbarkeit führt zu finanziellen Strafen gegen den betreffenden Projektpartner.

Wenn keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, wendet die Verwaltungsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an, indem sie bis zu 2 % der aus den Fonds gewährten Unterstützung streicht.

V. Die Unterstützung durch das Programm

1. Das personalisierte Logo

Projektnamen/-logos sind nicht Teil des Interreg-Logos, sondern als Ergänzung zu betrachten. Als solches muss das Interreg-Logo immer erscheinen, wenn der Projektname oder ggf. ein projekteigenes Logo verwendet wird.

Den Projekten steht es frei, ihr eigenes Logo zu entwickeln. Die Kosten für dessen Entwicklung sind jedoch **nicht** als Projektausgaben förderfähig.

Alternativ können Sie den in Arial Bold geschriebenen Projektnamen in der Farbe ihres thematischen Ziels verwenden.

Spezifische Informationen (Schriftart und -größe, Breite und Höhe des Logos) finden Sie im Benutzerhandbuch für visuelle Identität, das von Interact in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erstellt wurde und unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://www.interact-eu.net/library#3636-interreg-brand-design-manual-2021-2027>.

a. Standardplatzierung

Die Standardplatzierung des Projektnamens/-logos ist unter dem Interreg-Logo, getrennt durch eine dünne gerade Linie. Der Projektname/das Projektlogo wird in der oberen linken Ecke des benutzerdefinierten Bereichs platziert.



Abbildung 15 - Beispiel für eine Anzeige mit einem Projektnamen

b. Horizontale Platzierung

Der Name/ Das Logo des Projekts kann auch links oder rechts vom Interreg-Logo positioniert werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Beide Logos sind durch eine dünne gerade Linie getrennt und das Logo einhält die festgelegten Mindestränder auf beiden Seiten der Linie.

Der Name/ das Logo des Projekts darf niemals über dem Interreg-Logo positioniert werden.



Abbildung 16 - Beispiel für den Projektnamen/das Projektlogo auf der rechten Seite

Wenn der Name/ das Logo des Projekts rechts neben dem Interreg-Logo platziert wird, muss er an der linken Seite des benutzerdefinierten Bereichs ausgerichtet sein - wobei die Grundlinie der Buchstaben an der Grundlinie der Interreg-Buchstaben ausgerichtet ist.



Abbildung 17 - Beispiel Name/Logo des Projekts links

Wenn der Name/Logo des Projekts links vom Interreg-Logo platziert wird, muss er an der rechten Seite des benutzerdefinierten Bereichs ausgerichtet sein - wobei die Grundlinie der Buchstaben an der Grundlinie der Interreg-Buchstaben ausgerichtet ist.

c. Zweisprachige Version

Für die zweisprachige Version des Logos gelten dieselben Proportionalitätsregeln wie für die einsprachige Version.

Für den Projektnamen ist jeweils nur eine Sprache zulässig. Wenn Sie das Projektlogo in mehreren Sprachen benötigen, erstellen Sie für jede Sprache ein eigenes Logo.



Abbildung 18 - Beispiel für ein Logo, zweisprachige Version

2. Kommunikationsmittel

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass das Material für Kommunikation und Sichtbarkeit, insbesondere auf Ebene der Begünstigten, den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union auf Antrag zur Verfügung gestellt wird und dass der Union eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung dieses Materials und aller damit verbundenen, bereits bestehenden Rechte in Einklang mit Anhang IX (Verordnung (EU) Nr. 2021/1060) erteilt wird. Dies ist weder mit erheblichen zusätzlichen Kosten noch mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Begünstigten oder die Verwaltungsbehörde verbunden.

VI. Farben und Logos

1. Farben des Interreg-Logos

Die Farben des Interreg-Logos sind von den Hauptfarben der EU abgeleitet und dürfen nicht verändert werden.

„Reflex Blue“ und Hellblau definieren die visuelle Identität des Interreg-Logos und müssen als Hauptfarben in allen Kommunikationsmitteln verwendet werden. Gelb kann vereinzelt als Akzentfarbe verwendet werden.

<p>Farbe Reflex Blau Pantone Reflex Blau CMYK 100 / 80 / 0 / 0 HEX 003399 RGB 0 / 51 / 153</p>	<p>Farbe Hellblau Pantone 2716 CMYK 41 / 30 / 0 / 0 HEX 9FAEE 5 RGB 159 / 174 / 229</p>
<p>Farbe Gelb Pantone Gelb CMYK 0 / 0 / 100 / 0 HEX FFCC00 RGB 255 / 204 / 0</p>	<p>Farbe Schwarz Pantone Schwarz CMYK 0 / 0 / 0 / 100 HEX 000000 RGB 0 / 0 / 0</p> <p>Farbe Weiß Pantone / CMYK 0 / 0 / 0 / 0 HEX fffff RGB 255 / 255 / 255</p>

Abbildung 19 - Farbcode des Interreg-Logos

2. Farbe und Symbole der spezifischen Ziele

Die Europäische Union hat 5 politische Ziele (und 2 Interreg spezifische Ziele) für den Zeitraum 2021-2027 festgelegt. Diese werden durch ein unveränderliches System von Farben und Symbolen dargestellt, die in allen Programmen und Projekten verwendet werden sollen, wann immer diese Ziele kommuniziert werden.

Eine Farbpalette wurde entwickelt, um die politischen Ziele klar zu illustrieren.

Die Farben wurden so gewählt, dass ein harmonisches System von Farben entsteht, die zueinander passen und einen guten Kontrast zum Logo und den zugehörigen Farben von Interreg bilden.

Das Interreg-Programm Großregion konzentriert sich auf vier politische Ziele, die in elf spezifische Ziele unterteilt sind und es ermöglichen, die aktuellen Herausforderungen des grenzüberschreitenden Raums bestmöglich zu bewältigen:

- Eine grünere Großregion
- Eine sozialere Großregion
- Eine bürgernähere Großregion
- Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion

a. Farbpalette





Prioritätsachsen des Programms	Farbe	CMYK	HEX	RGB
Achse 1 - Eine grünere Großregion		48 / 0 / 89 / 0	#9ACA3C	154 / 202 / 60
Achse 2 - Eine sozialere Großregion		10 / 75 / 60 / 1	#DA5C57	218 / 92 / 87
Achse 3 - Eine bürgernähere Großregion		73 / 9 / 6 / 0	#00ADDC	0 / 173 / 220
Achse 4 - Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion		87 / 51 / 0 / 0	#0E6EB6	14 110 / 182

Abbildung 20 - Farbpalette der Prioritätsachsen

b. Icons

Die Icons wurden von der Europäischen Kommission entworfen und von Interact so vereinfacht, dass sie als Ganzes funktionieren und eine grafische Linie bilden. Die Farbe des Icons (Standard-, Positiv- und Negativ-Icons) ist mit der Prioritätsachse verknüpft. Es ist nicht erlaubt, diese Icons ohne die vorherige Zustimmung der Europäischen Kommission zu verändern.

Diese Icons können entweder mit einem transparenten oder mit einem weißen Hintergrund verwendet werden. Wenn sie mit einem transparenten Hintergrund verwendet werden, sollten sie nur auf weißen oder hellen Farben platziert werden. Wenn sie auf dunklen Farben, grafischen Hintergründen oder Bildern platziert werden, sollten die Icons mit ihrem weißen Hintergrund oder ihrer negativen Form verwendet werden.

Die positive monochrome Version ist die Standardversion

Die Negativversion der Icons sollte nur dann verwendet werden, wenn die Verwendung der Originalicons nicht möglich ist - zum Beispiel, weil der Hintergrund oder der Kontext die Lesbarkeit beeinträchtigt.

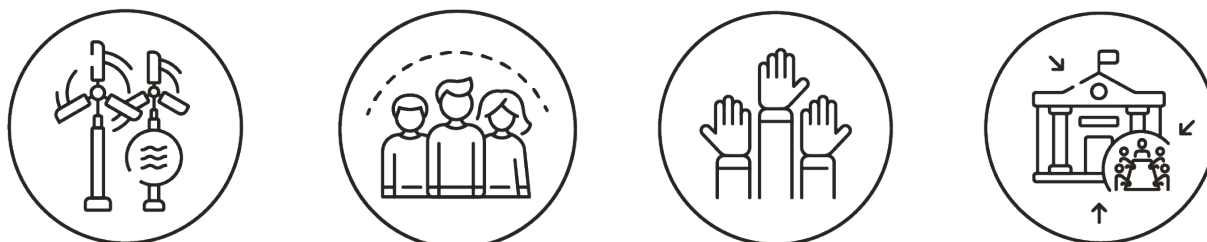
Die negative monochrome Version der Icons sollte als letzte Option verwendet werden, wenn andere Lösungen nicht möglich oder nicht erwünscht sind, z. B. zu Druckzwecken, wenn sie vor einem dunklen oder geladenen Hintergrund platziert werden.

Nachfolgend die verschiedenen Ausführungen der Icons:

Standard-Icons - positiv:



Einfarbige Icons - positiv:



Standard-Icons - negativ:



Einfarbige Icons - negativ:



VII. Schlussfolgerung

Bitte leiten Sie diesen Kommunikationsleitfaden an alle Personen weiter, die an der Kommunikation über Ihr Projekt beteiligt sind (z.B. alle Projektpartner, mögliche externe Dienstleister (z. B. Grafikdesigner) sowie Personen, die punktuell in die Verwaltung Ihres Projekts eingebunden sind (Praktikanten, Freiwillige usw.)).

Bei technischen Problemen können Sie sich per E-Mail an das Gemeinsame Sekretariat wenden. (communication@interreg-gr.lu)